



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2007

HANNOVER, 16. MAI 2007

NR. 19

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntmachung der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 für die Region Hannover 154

Landeshauptstadt Hannover

— — —

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt HEMMINGEN

Bebauungsplan Hemmingen-Westerfeld Nr. 69 „Wegeverbindung zwischen Arnum und Gewerbepark Devese II“ der Stadt Hemmingen 154

2. Stadt LEHRTE

Bebauungsplan Nr. 03/10 „Schlachterstraße“ 2. Änderung in Arpke
Beschluss über den Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) 155

3. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Neustadt a. Rbge. 156

1. Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge. 159

4. Gemeinde UETZE

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Uetze (Schulbezirkssatzung) vom 31.05.2005 160

Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Aufwandsentschädigungen in der Tagespflege in der Gemeinde Uetze vom 26.04.2007 160

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

vhs Hannover Land

Bekanntgabe des Beschlusses über die Jahresrechnung 2005 des Zweckverbandes vhs Hannover Land sowie die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers 161

Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover

Öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsordnung in vereinfachter Form in einem amtlichen Verkündungsblatt 162

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Marienwerder in Hannover-Marienwerder 162

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntmachung der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 für die Region Hannover

Das Niedersächsische Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Regierungsvertretung Hannover – hat mit Erlass vom 02.05.2007 die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 (RROP 2005) für die Region Hannover – Rücknahme und Erweiterung des „Vorranggebietes für Freiraumfunktionen“ im Bereich Ronnenberg/Gehrden – genehmigt.

Die Änderung (Satzung) mit Begründung und der Genehmigungserlass können bei der Region Hannover, Verwaltungsgebäude Höltystr. 17, Raum 137 (Tel.: 0511/6162 2842) während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 wirksam.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Region Hannover geltend gemacht worden ist (§ 10 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung NROG).

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Niebuhr

Landeshauptstadt Hannover

— — —

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

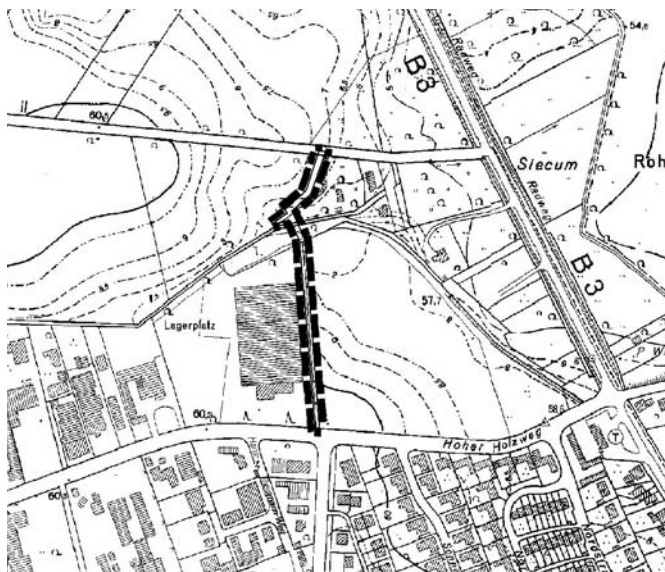
1. Stadt HEMMINGEN

Bebauungsplan Hemmingen-Westerfeld Nr. 69 „Wegeverbindung zwischen Arnum und Gewerbepark Devese II“ der Stadt Hemmingen

Der Rat der Stadt Hemmingen hat in seiner Sitzung am 26.04.07 den Bebauungsplan Hemmingen-Westerfeld Nr. 69 „Wegeverbindung zwischen Arnum und Gewerbepark Devese II“ nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Hemmingen-Westerfeld Nr. 69 „Wegeverbindung zwischen Arnum und Gewerbepark Devese II“ nebst Begründung kann bei der Stadt Hemmingen, - Fachbereich Bau und Umwelt-, Rathausplatz 1, 30966 Hemmingen, während der Dienststunden montags von 9.00 – 12.00 Uhr und von 15.00 – 18.00 Uhr, dienstags bis freitags von 9.00 – 12.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Hemmingen-Westerfeld Nr. 69 „Wegeverbindung zwischen Arnum und Gewerbepark Devese II“ nebst Begründung Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Hemmingen-Westerfeld Nr. 69 „Wegeverbindung zwischen Arnum und Gewerbepark Devese II“ ergibt sich aus beiliegendem Lageplan (s. dicke, unterbrochene Linie).



Quelle: Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Hemmingen-Westerfeld Nr. 69 „Wegeverbindung zwischen Arnum und Gewerbepark Devese II“ nebst Begründung der Stadt Hemmingen in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, Verletzungen nach § 214 Abs. 2 sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hemmingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hemmingen, den 07.05.07

STADT HEMMINGEN
Der Bürgermeister
Schacht-Gaida

2. Stadt LEHRTE

Bebauungsplan Nr. 03/10 „Schlachterstraße“ 2. Änderung in Arpke Beschluss über den Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 BauGB und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 21.03.2007 den Bebauungsplan Nr. 03/10 „Schlachterstraße“ 2. Änderung als Satzung und die Begründung beschlossen.

Die Begrenzung des Bebauungsplangebietes einschl. seine Lage im Stadtgebiet Lehrte ergibt sich aus dem dargestellten Übersichtsplan.



Kartengrundlage:
Ausschnitt aus der amtlichen Karte,
M 1 : 5.000 (AK5 – Vorstufe)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 03/10 „Schlachterstraße“ 2. Änderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung wird im Planungsamt der Stadt Lehrte, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen während der Sprechzeiten der Verwaltung Auskunft gegeben. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lehrte geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Lehrte, den 08.05.2007

STADT LEHRTE
Die Bürgermeisterin
Voß

3. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Neustadt a. Rbge.

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Absatz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 03.05.2007 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die im Stadtgebiet veranstalteten gewerblichen Vergnügungen unterliegen der Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Vergnügungen im Sinne von Absatz 1 sind:
 - a) Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
 - b) Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
 - c) Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002, S. 2730) zuletzt geändert durch Art. 5 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums vom 23.07.2004 (BGBl. I 2004, S. 1857) gekennzeichnet worden sind;
 - d) das Ausspielen von Geld oder Sachwerten in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
 - e) der Betrieb von Musik-, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten bzw. -automaten (einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) zur entgeltlichen Benutzung in Spielhallen, Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellungsortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Eine Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für Aus- und Weiterbildungszwecke eingesetzt wird.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Von der Vergnügungssteuer sind befreit:

- a) Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
- b) Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden;

- c) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Verwendungszweck bei der Anmeldung nach § 10 angegeben worden ist.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner/Steuerschuldnerin ist der Unternehmer/die Unternehmerin der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Absatz 2 e der Halter/die Halterin der Apparate (Aufsteller/Aufstellerin).
- (2) Neben dem Unternehmer/der Unternehmerin ist auch derjenige Steuerschuldner/diejenige Steuerschuldnerin, dem/der aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerelaubnis erteilt wurde sowie der Inhaber/die Inhaberin der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser/diese an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO).

§ 4

Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 bis 7,
 2. Apparat- und Automatensteuer nach § 8,
 3. Pauschsteuer nach § 9
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

II. Kartensteuer

§ 5

Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Eintrittskarte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Eintrittskarte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (4) Teile des auf der Eintrittskarte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6

Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Ist die Teilnahme an einer Veranstaltung vom Erwerb einer Eintrittskarte abhängig, so ist der Unternehmer/die Unternehmerin verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten auszugeben. Die entwerteten Karten sind bei den

- Teilnehmern/Teilnehmerinnen zu belassen und von diesen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Unternehmer/die Unternehmerin hat der Stadt vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen.
 - (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten hat der Unternehmer/die Unternehmerin für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
 - (5) Die Stadt kann Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 4 zulassen.

§ 7 Steuersätze

Die Steuer beträgt

- | | |
|--|---|
| a) bei Tanzveranstaltungen | 10 vom Hundert |
| b) bei Filmvorführungen | 20 vom Hundert |
| c) in allen anderen Fällen
(außer § 1 Absatz 2 Buchstabe e) | 20 vom Hundert
des Preises oder Entgeltes. |

III. Apparate- und Automatensteuer

§ 8 Besteuerung von Apparaten

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung. Als Einspielergebnis gilt der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der „elektronisch gezahlten Kasse“ zuzüglich Röhrenentnahme (so genannter „Fehlbetrag“, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfstegeld und Fehlgeld. Das Einspielergebnis wird auf dem Auslestreifen in der Regel durch den „SALDO (2)“ angegeben.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat
 1. bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
14 v. H. des Einspielergebnisses
 2. bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 55,00 EUR
 - b) in Gaststätten und sonstigen Orten 35,00 EUR
 3. bei Personalcomputern ohne Multimediaausstattung 10,00 EUR
 4. bei Personalcomputern mit Multimediaausstattung 15,00 EUR
(z. B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen-/vorinstallierten Spielen)
 5. Musikautomaten 10,00 EUR
 6. unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden, 350,00 EUR

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge - z. B. durch separate Geldeinwürfe - ausgelöst werden können.
- (4) Für Apparate im Sinne des § 1 Abs. 2 e hat der Steuerschuldner (§ 3) bis zum 10. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendermonats (Erhebungszeitraum) eine Steueranmeldung mit den dieser Satzung als Anlagen beigefügten amtlichen Vordrucken über die im Vormonat im Stadtgebiet gehaltenen Apparate/Automaten und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben (Steueranmeldung im Sinne des § 11 NKAG i. V. m. §§ 150, 167 u. 168 AO). Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.
- (5) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslestag der elektronisch gezahlten Bruttokasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslestzeitpunkt des Auslestages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Abs. 4 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
Hersteller, Gerätenamen, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und letzten Zählwerksausdruckes, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag und die elektronische Kasse.
Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.
- (6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

IV. Pauschsteuer

§ 9

Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen oder wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Besteuerungsgrundlagen für eine Besteuerung in Form der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden können oder wenn sich bei der Erhebung in Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind den im Freien gelegenen Flächen nur für die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen

einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

- (3) Die Steuer beträgt 0,51 EUR, bei den in § 1 Absatz 2 b bezeichneten Veranstaltungen 1,02 EUR für jede angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- (4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 10

Meldepflichten

- (1) Alle im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen (§ 1) und die dazu benutzten Räume sind spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Stadt anzumelden. Diese Anmeldepflicht gilt auch dann, wenn nach § 2 Steuerbefreiung beansprucht wird, solange nicht die Stadt dem Veranstalter für ständige Vergnügungen allgemein und für sonstige Vergnügungen im Einzelfalle die Steuerbefreiung bestätigt hat. Bei unvorbereiteten und nicht vorgesehenen Vergnügungen ist die Anmeldung an dem auf die Vergnügung folgenden Werktag nachzuholen.
- (2) Zur Anmeldung verpflichtet sind neben dem Veranstalter/der Veranstalterin der Vergnügung auch der Besitzer/die Besitzerin der dazu benutzten Räume, soweit die Vergnügung durch den Veranstalter/die Veranstalterin noch nicht ordnungsgemäß angemeldet ist.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer/Unternehmerinnen kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) In den Fällen des § 1 Absatz 2 e ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.
Der Austausch eines Apparates/Automaten gegen einen gleichartigen Apparat/Automaten ist nicht anzeigepflichtig.

§ 11

Entstehung des Steueranspruches

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch nach den §§ 5 bis 7 entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten, d. h. mit der Übertragung des Besitzes an der Eintrittskarte.
- (2) Der Nachweis über die Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten ist innerhalb eines Zeitraumes von 3 Tagen nach der Veranstaltung zu erbringen. Dieser Nachweis gilt als Steuererklärung.
- (3) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 8 entsteht bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit (§ 8 Abs. 2 Ziff. 1) mit dem Ende des Erhebungszeitraums, bei sonstigen Apparaten (§ 8 Abs. 2 Ziff. 2-5) mit der Inbetriebnahme der Apparate.

- (4) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 9 entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung.

§ 12

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die gemäß der §§ 5 und 9 festzusetzende Steuer wird mit Ablauf von 15 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 8 wird die Steuer innerhalb von 15 Kalendertagen nach Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes (Vormonats) fällig.
- (3) Ein abweichend von Absatz 2 durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 15 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) In den Fällen des § 13 werden die Forderungen innerhalb von 15 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 13

Vorverlegung der Fälligkeit, Sicherheitsleistung

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 14

Steuerschätzung

Verstößt der Steuerpflichtige/die Steuerpflichtige gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 11 NKAG i. V. m. § 162 AO geschätzt.

§ 15

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der AO durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner/die Steuerschuldnerin ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Stadt Neustadt a. Rbge. Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Neustadt a. Rbge. gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 und § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung

beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Neustadt a. Rbge. erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 3 Absatz 1 Satz 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Absatz 2 NDSG getroffen worden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 6 Absatz 1 die Eintrittskarten nicht mit laufenden Nummern und Steuerstempel versieht,
 2. entgegen § 6 Absatz 2 nicht an alle Personen, denen Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten ausgibt,
 3. entgegen § 6 Absatz 3 der Stadt Neustadt a. Rbge. nicht vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorlegt,
 4. entgegen § 6 Absatz 4 über die ausgegebenen Eintrittskarten keinen fortlaufenden Nachweis führt und die nicht ausgegebenen Eintrittskarten nicht 3 Monate aufbewahrt,
 5. entgegen § 8 Absatz 4 die Steueranmeldung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist oder nicht auf dem dafür bestimmten amtlichen Vordruck abgibt;
 6. entgegen § 8 Absatz 5 der Steueranmeldung nicht die Zählwerksausdrucke beifügt.
 7. entgegen § 10 Absatz 1 die Veranstaltung nicht spätestens drei Werktage vor deren Beginn anmeldet,
 8. entgegen § 10 Absatz 4 die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort nicht unverzüglich anmeldet,
 9. entgegen § 11 Absatz 2 nicht innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung die erforderlichen Nachweise erbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 18

Übergangsvorschrift

Für den Zeitraum vom 01.01.2007 bis 30.06.2007 entsteht die aufgrund des § 8 Absatz 2 Nr. 1 festzusetzende Steuerschuld begrenzt durch denjenigen Steuerschuldbetrag, der bei Anwendung der gemäß § 19 außer Kraft gesetzten Vergnügungssteuersatzung sich ergeben hätte oder bereits festgesetzt worden ist.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 09.08.2001 außer Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 03.05.2007

STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Uwe Sternbeck
Bürgermeister

1. Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge.

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit aktuellen Fassung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandschutzG) in der aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 03.05.2007 folgende Ergänzung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 2. Februar 1995 beschlossen:

§ 12 a

Kinderfeuerwehren

1. Ortsfeuerwehren können Kinderfeuerwehren bilden. Der Stadtbrandmeister und Stadtjugendwart sind von der Einrichtung dieser Kinderfeuerwehr zu informieren
2. In der Kinderfeuerwehr können Kinder aufgenommen werden, die das sechste Lebensjahr vollendet haben und noch nicht Mitglied einer Jugendabteilung werden können. Die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.
3. Die Kinderfeuerwehr wird als selbständige Abteilung geführt. Die Arbeit wird an den Grundsätzen über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt a. Rbge. ausgerichtet.
4. Die Leiterin bzw. der Leiter muss mindestens die feuerwehrtechnische Grundausbildung nachweisen können und sollte über eine Ausbildung Jugendgruppenleiterin/Jugendgruppenleiter verfügen.
5. Eine Bekleidungsordnung besteht nicht. Erforderliche finanzielle Mittel für die Kinderabteilung werden ausschließlich durch die jeweiligen Ortswehren zur Verfügung gestellt.

Die Änderung dieser Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 03.05.2007

STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Uwe Sternbeck
Bürgermeister

4. Gemeinde UETZE

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Uetze (Schulbezirkssatzung) vom 31.05.2005

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung am 01.03.2007 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Schulbezirke

Ziffer 1. wird ersatzlos gestrichen.
Ziffer 2. wird durch die Zahl 1. ersetzt und nach dem Wort Altmerdingsen wird das Wort „und,“ gestrichen und ein Komma gesetzt sowie nach dem Wort „Hänigsen“ werden die Worte „und Obershagen“ eingefügt.
Ziffer 2a) wird ersatzlos gestrichen.
Die Ziffern 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9. und 10. werden in analoger Anwendung durch die Zahlen 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8. und 9. ersetzt.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uetze, den 05.03.2007

GEMEINDE UETZE
Werner Backeberg
Bürgermeister

L. S.

Die vorstehende Änderungssatzung wurde mit Verfügung der Region Hannover vom 26.03.2007, AZ.: 40.01.3 genehmigt.

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der §§ 22 bis 24 Aches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Uetze am 26.04.2007 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Aufwandsentschädigungen in der Tagespflege in der Gemeinde Uetze vom 26.04.2007

§ 1 Gebührenpflicht

Die Betreuung von Kindern in der durch die Gemeinde Uetze vermittelten Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertagespflege.

§ 2

Höhe der Gebühren für die Betreuung in der Kindertagespflege

Für die Betreuung der Kinder wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten des Kindes oder derjenige, der die Betreuung veranlasst hat. Gemeinsame Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder in Kindertagespflege wird eine monatliche Gebühr erhoben.
Die Gebühr ist bis zum 5. jeden Monats im Voraus fällig. Bei Beginn oder Ende des Betreuungsverhältnisses erfolgt eine auf den Tag genaue Abrechnung. Die Gebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben.
- (3) Die Gemeinde Uetze kann den Tagespflegeplatz fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Tagespflegeperson ausschließen, wenn der/die Gebührenpflichtigen sich mit zwei Monatsgebühren im Rückstand befinden und trotz Mahnung ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen oder die im Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.

§ 5

Ermäßigung und Gebührenfreistellung für eine Betreuung in der Kindertagespflege

Auf Antrag wird der/die Gebührensschuldner/in im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe von der Zahlungspflicht freigestellt. Der geförderte Personenkreis umfasst:

- a) Kinder, die selbst oder deren Eltern Arbeitslosengeld II bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder XII beziehen.
- b) Kinder von Eltern, deren Einkommen die gem. §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Grenze nicht übersteigt.

Teilweise von den Gebühren freizustellen sind Kinder, die selbst oder deren Eltern unter Berücksichtigung des Einkommenssatzes über der Einkommensgrenze gem. § 87 SGB XII, mit ihrem Einkommen die gem. §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Einkommensgrenze übersteigen.

§ 6

Leistungen von Aufwandsentschädigung an Tagespflegepersonen

Aufwandsentschädigung an Tagespflegepersonen wird geleistet, wenn das betreute Kind gem. § 23 SGB VIII vermittelt wurde und die Tagespflegeperson eine gültige Tagespflegeerlaubnis nachweist.

§ 7

Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigungen für qualifizierte Tagespflegepersonen richten sich nach der anliegenden Aufwandsentschädigungstabelle pro Kind und Betreuungsumfang.

Als qualifiziert gilt, wer i. S. d. § 23 SGB VIII einen Nachweis von mindestens 60 einschlägigen Fortbildungsstunden erbringt oder einer einschlägigen Ausbildung hat. Für Tagespflegepersonen mit einem einfachen Erlaubnis wird die Aufwandsentschädigung um 15 % abgesenkt.

Die Gemeinde Uetze leistet auf Antrag und Nachweis der Tagespflegepersonen einen monatlichen Zuschuss zur Unfallversicherung und Altersvorsorge, sofern nicht an anderer Stelle dieser Zuschuss bereits geleistet wurde. Dieser Zuschuss wird unabhängig von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse nur einmal monatlich an die Tagespflegeperson geleistet. Die Höhe richtet sich nach der anliegenden Aufwandsentschädigungstabelle.

§ 8

Leistungszeitraum und Fälligkeit

Die Aufwandsentschädigung und ggf. der Zuschuss zur Unfallversicherung und Altersvorsorge wird monatlich geleistet. Die Zahlung erfolgt spätestens zum 15. des Folgemonats. Bei Beginn oder Ende eines Betreuungsverhältnisses erfolgt eine taggenaue Abrechnung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2007 in Kraft.

Uetze, 30.04.2007

GEMEINDE UETZE
Der Bürgermeister
Werner Backeberg

Aufwandsentschädigung

Anlage 1

Gemäß § 7 wird folgende Aufwandsentschädigung pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (5 Tage-Woche) erhoben. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt, oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet.

8	Stunden und mehr	422,00 €
7,5	Stunden	395,00 €
7	Stunden	369,00 €
6,5	Stunden	343,00 €
6	Stunden	316,00 €
5,5	Stunden	290,00 €
5	Stunden	264,00 €
4,5	Stunden	237,00 €
4	Stunden	211,00 €
3,5	Stunden	185,00 €
3	Stunden	158,00 €
2,5	Stunden	132,00 €
2	Stunden	105,00 €
1,5	Stunden	79,00 €
1	Stunde	53,00 €
0,5	Stunden	26,00 €

Zuschuss zur Unfallversicherung und Altersvorsorge

Gem. § 7 wird folgender Zuschuss monatlich geleistet:

Unfallversicherung	6,58 €
Altersvorsorge	39,00 €

Gebührentarif

Gem. § 2 werden folgende Gebühren pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag erhoben (5 Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt, oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet.

8	Stunden und mehr	297,60 €
7,5	Stunden	279,00 €
7	Stunden	260,40 €
6,5	Stunden	241,80 €
6	Stunden	223,20 €
5,5	Stunden	204,60 €
5	Stunden	186,00 €
4,5	Stunden	167,40 €
4	Stunden	148,80 €
3,5	Stunden	130,20 €
3	Stunden	111,60 €
2,5	Stunden	93,00 €
2	Stunden	74,40 €
1,5	Stunden	55,80 €
1	Stunde	37,20 €
0,5	Stunden	18,60 €

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Zweckverband vhs Hannover-Land

Bekanntgabe des Beschlusses über die Jahresrechnung 2005 des Zweckverbandes vhs Hannover Land sowie die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Gemäß § 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.2.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.5.2006 (Nds. GVBl. S. 203) in Verbindung mit § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 20.3.2007 die Jahresrechnung 2005 des Zweckverbandes vhs Hannover Land beschlossen und gleichzeitig dem Verbandsgeschäftsführer vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2005

Summe bereinigte Soll-Einnahmen	7.997.178,04 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	7.997.178,04 €

Die Jahresrechnung liegt zusammen mit dem Rechenschaftsbericht und dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 18 NKomZG in Verbindung mit §§ 101 Abs. 2 und 120 Abs. 4 NGO vom 18.5.2007 bis 29.5.2007 zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Hauptgeschäftsstelle der vhs Hannover Land, Suttorfer Str. 8, 31535 Neustadt a. Rbge., Zimmer 12, öffentlich aus. Der öffentlich ausgelegte Schlussbericht kann gegen Kostenerstattung an Interessierte abgegeben werden.

Neustadt a. Rbge., 8.5.2007

ZWECKVERBAND VHS HANNOVER LAND
Noack
Verbandsgeschäftsführer

Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover**Öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsordnung in vereinfachter Form in einem amtlichen Verkündungsblatt**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Marienwerder in Hannover-Marienwerder für den kirchlichen Friedhof in der Gemarkung Marienwerder, Flur 1, Flurstück 28/4 in der Größe von 2,053 Hektar am 11.04.2007 eine neue Friedhofsordnung beschlossen. Die Friedhofsordnung ist vom Stadtkirchenvorstand des Ev.-luth. Stadtkirchenverbandes Hannover am 07. Mai 2007 kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung liegt in der Zeit vom 18. Mai 2007 bis 15. Juni 2007 im Ev.-luth. Gemeindebüro in 30419 Hannover-Marienwerder, Augustinerweg 21 (Mo, Di, Do, Fr 9.00 – 11.00 Uhr und Di, Do 15.00 – 17.00 Uhr), aus. Die Friedhofsordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist am 16. Juni 2007 in Kraft. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsordnung weiterhin im o.g. Gemeindebüro eingesehen werden.

DER KIRCHENVORSTAND

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Marienwerder in Hannover-Marienwerder

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 33 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Marienwerder in Hannover-Marienwerder hat der Kirchenvorstand am 11. April 2007 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 4 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte sowie derjenige verpflichtet, in dessen Interesse und Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Die Kirchengemeinde kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet sind oder eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen.

§ 4

Gebührentarif**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten****1. Sarg-Reihengrab**

- | | |
|---|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre
(für 20 Jahre je Grabstelle) | 700,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren
(für 20 Jahre je Grabstelle) | 500,00 € |

2. Sarg-Wahlgrab

- | | |
|---|------------|
| a) für Personen über 5 Jahre
(für 20 Jahre je Grabstelle) | 1.200,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle | 60,00 € |
| c) für Kinder bis zu 5 Jahren
(für 20 Jahre je Grabstelle) | 600,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle | 30,00 € |

3. Urnenreihengrab

- | | |
|----------------------------|----------|
| für 20 Jahre je Grabstelle | 250,00 € |
|----------------------------|----------|

4. Urnenwahlgrab

- | | |
|---|----------|
| a) für 20 Jahre je Grabstelle | 400,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle | 20,00 € |

5. Sarg-Rasengrab (pflegefrei)

- | | |
|----------------------------|------------|
| für 20 Jahre je Grabstelle | 1.650,00 € |
|----------------------------|------------|

6. Urnen-Rasengrab (pflegefrei)

- | | |
|----------------------------|------------|
| für 20 Jahre je Grabstelle | 1.000,00 € |
|----------------------------|------------|

7. Beisetzung einer Urne in einem Reihen- oder Wahlgrab:

Gebühr entsprechend Nr. 1 oder Nr. 2

8. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Urnenreihen- oder Urnenwahlgrab

gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

Gebühr entsprechend Nr. 3 oder Nr. 4

II. Gebühr für die Benutzung der Kapelle

- | | |
|--|----------|
| Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall (die Kosten für die Ausstattung, den Organisten und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten) | 150,00 € |
|--|----------|

III. Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. für eine Erdbestattung

- | | |
|-------------------------------|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre | 300,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren | 150,00 € |

2. für eine Urnenbestattung

100,00 €

IV. Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen

- | | |
|--|----------|
| a) Kissenstein (Einzelgrab) | 120,00 € |
| b) Stein für Doppelgrab | 160,00 € |
| c) Stein mit Übergröße (über 2 m Breite) | 210,00 € |

V. Friedhofunterhaltungsgebühr

- | | |
|------------------------------|---------|
| Pro Jahr für jede Grabstelle | 10,00 € |
|------------------------------|---------|
- Bei Neukäufen wird die Gebühr für 20 Jahre im voraus erhoben und ist sofort fällig.

§ 5

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht enthalten sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 6

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung am 17. Mai 2007 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Hannover, den 11.04.2007

DER KIRCHENVORSTAND

Mag. theol. Gerd Brockhaus	Uwe Großmann,
Vorsitzender	L. S. 2. Vorsitzender

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 07.05.2007

DER STADTKIRCHENVORSTAND

Im Auftrage
Quindel

L. S. Kirchenverwaltungsrat

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (05 11) 61 62 24 18, Fax: (05 11) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr